

BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT

des Petitionsausschusses (1. Ausschuss)

gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger sowie über den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz – PetBüG M-V)

A Problem

Gemäß der Aufgabenstellung des Petitionsausschusses nach § 17 Absatz 2 PetBüG M-V ist der Petitionsausschuss verpflichtet, als vorbereitendes Beschlussorgan des Landtages dem Landtag zu den von ihm behandelten Petitionen Beschlüsse in Form von Sammelübersichten sowie einen Bericht vorzulegen.

B Lösung

In der vorliegenden Drucksache sind eine Sammelübersicht mit Beschlüssen zu Petitionen, die vom Petitionsausschuss behandelt wurden, eine Mitteilung über Eingaben, von deren Behandlung oder von deren sachlicher Prüfung abgesehen wurde, sowie ein Bericht über die Ausschussberatungen enthalten.

Einstimmigkeit im Ausschuss

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

Beschlussempfehlung

Der Landtag möge beschließen:

Die in der Sammelübersicht aufgeführten Petitionen werden entsprechend den Empfehlungen des Petitionsausschusses abgeschlossen.

Schwerin, den 6. September 2023

Der Petitionsausschuss

Thomas Krüger
Vorsitzender und Berichterstatter

Sammelübersicht gemäß § 17 Absatz 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes (PetBüG M-V)

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
1	2021/00109	Die Petenten wollen einen Bau auf einem als Naturschutz- und Überschwemmungsgebiet ausgewiesenen Grundstück verhindern sowie das Handeln des Bürgermeisters überprüfen lassen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil es sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung handelt, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss hat.	Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 1 BauGB gehört die Bauleitplanung zur kommunalen Selbstverwaltung. Anhaltspunkte für rechtsaufsichtliches Einschreiten bestehen laut Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung weder zur fachlichen Einschätzung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde noch zum Verkauf des Grundstückes durch den Bürgermeister oder zum Ablauf der kritisierten Stadtvertreter-sitzungen. Für die Realisierung des Vorhabens sind nicht die Eigentumsverhältnisse des Grundstückes, sondern das Vorliegen der bauleitplanerischen Voraussetzungen entscheidend. Für die Schaffung der bauleitplanerischen Voraussetzungen ist die Gemeindevertretung zuständig. Das bedeutet, die Realisierung des Projektes hängt von der mehrheitlichen Entscheidung der demokratisch gewählten Stadtvertreter ab. Die Stadt Bützow hat – in Einhaltung ihrer Kompetenzen – über die Stadtvertretung den Prozess angestoßen, die bauplanerischen Voraussetzungen für die Bebauung der begutachteten Fläche zu schaffen. Inwieweit dieses Verfahren unter Prüfung sämtlicher Schutzgüter zum Erfolg führt, bleibt abzuwarten. Dementsprechend ist derzeit offen, ob der Investor auf der Grundlage des aktuell durchgeführten Gutachtens die Erstellung des Vorentwurfes eines B-Planes

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				beauftragt. Wenn dieser Entwurf vorliegt, entscheidet die Stadtvertretung über die Billigung und öffentliche Auslegung. Anschließend werden die Stellungnahmen der Träger der öffentlichen Belange eingeholt. Diese werden von der Stadtvertretung bei der Beschlussfassung über den B-Plan berücksichtigt und abgewogen.
2	2021/00196	Der Petent kritisiert das Vorgehen eines Landkreises und in diesem Zusammenhang die nicht vorgenommenen Entleerungen seiner Abfalltonnen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Im Rahmen eines Vor-Ort-Termins wurde zusammen mit dem Amt und dem Abfallwirtschaftsbetrieb erörtert, welche Wendemöglichkeiten durch die Abfallsammelfahrzeuge genutzt werden können. Im Ergebnis konnte eine zumutbare Lösung für alle Anwohner gefunden werden. Die hierfür erforderlichen Baumaßnahmen zur Errichtung einer Wendestelle wurden im März 2023 abgeschlossen.
3	2021/00216	Die Petentin beschwert sich über das Genehmigungsverfahren zur Errichtung einer Güllelagune und fordert, dass die bereits errichtete Lagune nicht mit Gülle befüllt werden darf.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die Genehmigung zur Errichtung des Güllebehälters wurde mit Bescheid vom 19. Januar 2021 zurückgenommen. Es handelte sich bei dem Güllebehälter um eine Anlage, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftig war. Demnach war nicht die den Bescheid erlassende untere Bauaufsichtsbehörde zuständig, sondern das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM). Aufgrund einer anschließend vorgenommenen baulichen Veränderung der geplanten Anlage entfiel wiederum die Genehmigungsbedürftigkeit durch das BImSchG, sodass das Vorhaben

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				anschließend wieder in die Zuständigkeit der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim gefallen war. Die zuständige Behörde beteiligte die Nachbarn im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erneut und prüfte, ob öffentlich-rechtliche Vorschriften der Genehmigung entgegenstehen. Insbesondere wurde geprüft, ob das Vorhaben unzulässige schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann. Die Prüfung der unteren Bauaufsichtsbehörde hat ergeben, dass das Vorhaben aus immissionsschutzrechtlicher Sicht unzulässig ist. Die untere Bauaufsichtsbehörde beabsichtigt daher, den Bauantrag abzulehnen. Die Inbetriebnahme des Güllebehälters wird daher voraussichtlich nicht erfolgen dürfen.
4	2021/00325	Der Petent beschwert sich über verschiedene Vorgänge in der Justizvollzugsanstalt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Soweit der Petent ein mangelndes Hygienekonzept der JVA in Bezug auf mögliche Corona-Ausbrüche beanstandet, ist festzuhalten, dass bereits zu Beginn der Pandemie eine beratende Visitation des Gesundheitsamtes Rostock in der JVA stattfand und ein Hygienekonzept entwickelt wurde. Dieses beinhaltete auch eine Maskenpflicht für Gefangene und Bedienstete sowie einen räumlich abgetrennten Quarantänebereich für Infizierte. Soweit der Petent die Haftbedingungen im Quarantänebereich kritisiert, trifft es zwar zu, dass diese nicht dem Standard anderer Abteilungen entsprechen, da es sich um

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				einen deutlich älteren und unsanierten Haftbereich handelt, in dem keine eigenen Duschen im Haftraum und keine Haftraumtelefonie verfügbar sind. Dies erscheint im Hinblick auf die zeitlich begrenzte Isolationsdauer jedoch vertretbar. Was die Teilnahme an der angebotenen Emotionsregulationsgruppe angeht, hat der Petent keinen Antrag gestellt, sodass er auch für die laufende Gruppe nicht berücksichtigt wurde. Den anstaltsseitig wiederholten Hinweisen, dass Ausgangsanträge zu begründen seien (welcher Termin steht wann und wo an, wozu soll der Ausgang genutzt werden etc.), kommt er ebenfalls nicht nach, sondern stellt unbegründete Anträge, die so nicht genehmigungsfähig sind. Soweit der Petent den Vorwurf erhebt, seine Kinder nicht sehen zu dürfen, ist festzuhalten, dass seine Kinder ihn im Rahmen der regulären Besuchszeiten unter Berücksichtigung der jeweiligen Besuchskapazitäten ungehindert aufsuchen können.
5	2021/00327	Der Petent bittet im Zusammenhang mit dem Vollstreckungsplan um Überprüfung der Anwendung des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Des Weiteren beschwert er sich diesbezüglich über die ausgebliebene Beantwortung seiner Anfragen an die Justizvollzugsanstalt sowie darüber	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz hat nachvollziehbar dargelegt, warum die vom Petenten vorgebrachte Kritik im Hinblick auf die Anwendbarkeit des Strafvollzugsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern, die Erstellung und Fortschreibung seines Vollzugsplanes sowie die Bearbeitung der von ihm gestellten Anträge unbegründet ist. Zudem

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		hinaus über die Ablehnung verschiedener Anträge.		wurde dem Petenten ein Friseurbesuch ermöglicht. Des Weiteren wurde dem Petenten aufgezeigt, an welche Stellen er sich wenden muss, um einen Einblick in das Strafvollzugsgesetz Mecklenburg-Vorpommern zu erhalten. Den hierzu vorgetragenen Einwendungen des Petenten kann nicht gefolgt werden, da er sich in seinen Ausführungen umfänglich mit den im Strafvollzugsgesetz enthaltenen Regelungen auseinandersetzt. In Anbetracht dessen sind keine Anhaltspunkte für ein rechtswidriges Handeln der Justizvollzugsanstalt erkennbar.
6	2021/00344	Der Petent bittet um die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Klage des Petenten beim Verwaltungsgericht gegen die ablehnende Entscheidung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Asylverfahren wurde bereits mit Urteil vom November 2021 abgewiesen. Der Petent ist derzeit im Besitz einer Duldung nach § 60a Absatz 2 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes. Der Petent hat seine Identität bis heute nicht nachgewiesen. Es bestehen keine rechtlichen Gesichtspunkte, die den Petenten an der Beantragung eines Reisepasses hindern. Im Rahmen des Asylverfahrens und im ebenfalls durchgeführten Verwaltungsgerichtsverfahren wurden die Asylgründe des Petenten überprüft. Es konnte keine Verfolgung durch die iranischen Behörden festgestellt werden, die asylrelevant wäre. Wäre dies der Fall gewesen, hätte der Petent einen Schutzstatus erhalten.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
7	2022/00004	Der Petent kritisiert das Vorgehen eines Schulamtes bei einem Stellenausschreibungsverfahren und bittet um Aufklärung sowie Abhilfe.	Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf die Begründung des Beschlusses des Landtages hinzuweisen.	Gemäß der Anordnung über die personalrechtlichen Befugnisse in der Schulaufsicht und für Schulen erfolgt die Bewerberauswahl durch die Schule. Der Vollzug der Einstellung – und damit auch die Prüfung der Einstellungs Voraussetzungen und die Unterbreitung des Einstellungsangebotes – obliegt hingegen dem Schulamt. Im vorliegenden Fall ist es durch die der Prüfung der Einstellungs Voraussetzungen vorausgegangenen Zusage des Schulleiters zu Irritationen gekommen. Diese wurden durch das Angebot eines befristeten Arbeitsvertrages als externe Vertretungskraft noch verschärft. Insofern kritisiert der Petitionsausschuss das Verwaltungshandeln sowohl seitens der Schule als auch des Schulamtes verbunden mit dem Hinweis, zukünftig die vorgenannten Zuständigkeiten einzuhalten. Ungeachtet dessen wird darauf hingewiesen, dass die befristete Einstellung als externe Vertretungskraft an niedrigere Einstellungsbedingungen geknüpft ist, sodass eine Einstellung trotz fehlender Fachlichkeit möglich war. Dem Petenten wurde dieses Angebot unterbreitet, um ihm eine Beschäftigung bis zur endgültigen Klärung der Einstellungs Voraussetzungen zu ermöglichen.
8	2022/00005	Der Petent kritisiert das Vorgehen eines Schulamtes bei der Erstellung einer Gehaltsabrechnung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Petition ist insoweit berechtigt, als das Staatliche Schulamt auf die Anfrage des Petenten bereits zur Aufklärung hätte beitragen können,

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				indem es den Petenten über die Bearbeitungsregularien sowie über die an das Landesamt für Finanzen übermittelte Meldung über den abgeleiteten Beschäftigungsumfang informiert. Darüber hinausgehende Fragen zur Gehaltsabrechnung liegen in der Zuständigkeit des Landesamtes für Finanzen. Sofern der Beschwerde unterschiedliche Auffassungen zur befristeten Einstellung des Petenten als externe Vertretungslehrkraft zugrunde liegen, so erfolgt eine Prüfung dieses Sachverhalts im Rahmen einer weiteren Petition des Petenten.
9	2022/00010	Der Petent kritisiert das Vorgehen eines Schulleiters und bittet um Aufklärung sowie Abhilfe.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Petitionsausschuss bewertet das Vorgehen des Schulleiters im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Eindämmung der Coronapandemie, das offensichtlich auf das fehlende Vertrauen des Schulleiters zum Petenten zurückzuführen ist, als unangemessen. Das vom Schulleiter ausgesprochene Betretungsverbot wurde nach Einbeziehung und Intervention des Schulamtes wieder zurückgenommen. Die befristete Tätigkeit des Petenten als externe Vertretungskraft ist zwischenzeitlich beendet. Soweit der Petent die Einstellung als externe Vertretungskraft anzweifelt und seine Einstellung als Vertretungslehrkraft fordert, erfolgte eine Prüfung im Rahmen einer weiteren Eingabe des Petenten. Die dem Schulamt vorliegenden Unterlagen wurden dem Petenten zur Verfügung gestellt.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
10	2022/00028	Der Petent beschwert sich über fehlende Regelungen im Glücksspielstaatsvertrag, die eine Einsichtnahme in die Werbeerlaubnis für Glücksspielanbieter im Fernsehen und im Internet ermöglichen. Er fordert daher eine entsprechende Anpassung des Staatsvertrages.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Soweit der Petent sich darüber beschwert, dass der Glücksspielstaatsvertrag 2021 kein kostenfreies Einsichtsrecht für interessierte Bürger in die Werbeerlaubnis für Glücksspielanbieter im Fernsehen und im Internet regelt, sowie zu dem Begehren des Petenten, einen solchen Auskunftsanspruch für in glücksspielrechtlichen Erlaubnissen geregelte Werbebestimmungen im Glücksspielstaatsvertrag zu verankern, besteht hierfür keine Notwendigkeit. In fast allen Bundesländern können Bürger mittels der bestehenden Informationsfreiheitsgesetze Anträge auf Auskunft an die zuständigen Behörden stellen. Eine etwaige Veröffentlichung der behördlichen Vorgaben zur Werbung – wie vom Petenten gefordert – wäre nicht zulässig. Diese werden hauptsächlich in Form von Inhalts- und Nebenbestimmungen als Teil der Veranstalter- und Vermittlererlaubnis erlassen. Da sie dem Geschäfts- und Betriebsgeheimnis unterfallen, können sie auch nach den Informationsfreiheitsgesetzen nicht ohne Einbeziehung der Erlaubnisinhaber veröffentlicht werden (vgl. § 8 des Informationsfreiheitsgesetzes M-V). Die Prüfung der Einhaltung der Vorgaben zur Werbung durch die Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen obliegt auch nicht den interessierten Bürgern, sondern ausschließlich den zuständigen Aufsichtsbehörden.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
11	2022/00049	Die Petentin beklagt, dass der Kita-Träger für die Verpflegung ihres Sohnes in der Kita mehrfach den vollen monatlichen Satz abgerechnet hat, obwohl dieser nicht an allen Tagen dort verpflegt wurde. Sie wirft dem Kita-Träger einen Verstoß gegen das Verbot der Erhebung von Elternbeiträgen vor, sofern die überschüssigen Einnahmen zur Deckung anderweitiger Kosten genutzt wurden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) regelt in § 29 Absatz 1 lediglich die Kostspflicht der Eltern für die Verpflegung; Vorgaben zur Vertragsgestaltung der Verpflegungskosten zwischen Eltern und Kindertageseinrichtung enthält es nicht. Die Abrechnung ist ausschließlich Gegenstand des zivilrechtlichen Betreuungsvertrages. Allerdings wirken die Eltern gemäß § 22 Absatz 4 KiföG M-V bei Entscheidungen des Kita-Trägers über die Essenversorgung und somit über die Form der Abrechnung mit. Grundsätzlich befürwortet der Landtag im Sinne der Verwaltungsvereinfachung die Pauschalabrechnung, wobei in begründeten Einzelfällen eine Spitzabrechnung ermöglicht werden sollte. Diese ist jedoch mit dem Träger der Kindertageseinrichtung zu verhandeln. Soweit die Petentin in der Pauschalabrechnung einen Verstoß gegen die Elternbeitragsfreiheit sieht, kann dem nicht gefolgt werden. Die Finanzierung der Kindertagesförderung erfolgt ausschließlich durch das Land, die Gemeinden und die Landkreise bzw. kreisfreien Städte.
12	2022/00057	Der Petent wendet sich gegen die ab dem 15. März 2022 geltende einrichtungsbezogene Impfpflicht und fordert, dass keine Tätigkeits- und Betretungsverbote seitens der zuständigen Gesundheitsämter angeordnet werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die durch eine Novellierung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) gemäß § 20a IfSG eingeführte einrichtungsbezogene Impfpflicht begann am 15. März 2022 und endete am 31. Dezember 2022. Während ihrer Geltung war das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern darauf

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>bedacht, in Absprache mit den Verbänden, Landkreisen und kreisfreien Städten praktikable Umsetzungsmöglichkeiten zu erarbeiten, um die – ohnehin kritische – Versorgungssicherheit in der Pflege und im Gesundheitswesen weiterhin zu gewährleisten. Da es sich bei dem Infektionsschutzgesetz um ein Bundesgesetz handelt und die Petition dementsprechend auch an den Deutschen Bundestag weitergeleitet wurde, müsste gegebenenfalls in dem dortigen Petitionsverfahren eine Bewertung der Regelung des § 20a IfSG erfolgen. Diese betrifft zum einen die mangelnde Praktikabilität der einrichtungsbezogenen Impfpflicht vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels in Pflege- und Gesundheitsberufen, die eine nur zögerliche und unterschiedliche Umsetzung der Regelung in den einzelnen Bundesländern zur Folge hatte. Zum anderen betrifft es die Frage nach dem Nutzen der Impfpflicht, deren Zweck, nämlich der Schutz vulnerabler Gruppen vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus, sich nur dann erreichen lässt, wenn die Impfung ausreichend Fremdschutz vor der Ansteckung Dritter bietet.</p>
13	2022/00066	Die Petenten kritisieren die einrichtungsbezogene Impfpflicht.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die durch eine Novellierung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) gemäß § 20a IfSG eingeführte einrichtungsbezogene Impfpflicht begann am 15. März 2022 und endete am 31. Dezember 2022. Während ihrer Geltung war das Ministerium für Soziales, Gesundheit und

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Sport Mecklenburg-Vorpommern darauf bedacht, in Absprache mit den Verbänden, Landkreisen und kreisfreien Städten praktikable Umsetzungsmöglichkeiten zu erarbeiten, um die – ohnehin kritische – Versorgungssicherheit in der Pflege weiterhin zu gewährleisten. Da es sich bei dem Infektionsschutzgesetz um ein Bundesgesetz handelt und die Petition dementsprechend auch an den Deutschen Bundestag weitergeleitet wurde, müsste gegebenenfalls in dem dortigen Petitionsverfahren eine Bewertung der Regelung des § 20a IfSG erfolgen. Dies betrifft zum einen die mangelnde Praktikabilität der einrichtungsbezogenen Impfpflicht vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels in Pflege- und Gesundheitsberufen, die eine nur zögerliche und unterschiedliche Umsetzung der Regelung in den einzelnen Bundesländern zur Folge hatte. Zum anderen betrifft es die Frage nach dem Nutzen der Impfpflicht, deren Zweck, nämlich der Schutz vulnerabler Gruppen vor einer Ansteckung mit dem Corona-Virus, sich nur dann erreichen lässt, wenn die Impfung ausreichend Fremdschutz vor der Ansteckung Dritter bietet.</p>
14	2022/00102	Der Petent kritisiert die Hausordnung einer Justizvollzugsanstalt und beschwert sich in diesem Zusammenhang über ein gegen ihn eingeleitetes Disziplinarverfahren.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die Hausordnung der petitionsgegenständlichen Justizvollzugsanstalt wurde am 12. Juli 2022 hinsichtlich des Punktes der unerlaubten Rechtsberatung korrigiert. Zudem wurde mit Beschluss des Landgerichtes vom 2. Mai 2022 festgestellt,

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				dass die gegen den Petenten angeordnete Disziplinarmaßnahme rechtswidrig gewesen ist.
15	2022/00112	Der Petent fordert, dass Projekte, die die Schaffung eines digitalen Gedenkbuches zur Erinnerung an die Opfer der nationalsozialistischen Judenverfolgung zum Ziel haben, durch das Land Mecklenburg-Vorpommern gefördert werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Landeszentrale für politische Bildung Mecklenburg-Vorpommern hat bereits im Jahr 2019 die Publikation „Juden in Mecklenburg 1845-1945. Lebenswege und Schicksale. Ein Gedenkbuch“ in zwei Bänden und mit über 7 000 biografischen Einträgen veröffentlicht. Auch wenn von einer digitalen Bereitstellung zunächst aufgrund datenschutzrechtlicher Bedenken Abstand genommen wurde, ist eine spätere digitale Version des Gedenkbuches nicht ausgeschlossen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern unterstützt im Rahmen der Gedenkstättenförderung Gedenkstätten, Erinnerungsorte sowie weitere Initiativen, wie z. B. die Verlegung von Stolpersteinen. Für die Stolpersteine und die mit ihnen gewürdigten Biografien von im Nationalsozialismus verfolgten und ermordeten Opfern ist ein digitales Angebot in Planung. Die Landeszentrale erarbeitet zudem eine eigene Website für die Gedenkstätten und Erinnerungsorte in Mecklenburg-Vorpommern.
16	2022/00117	Der Petent beschwert sich über das Vorgehen einer Justizvollzugsanstalt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz hat die einzelnen von dem Petenten erhobenen Vorwürfe geprüft und hierzu Stellung genommen. Im Ergebnis haben sich die Vorwürfe nicht bestätigt.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
17	2022/00118	Die Petentin beschwert sich darüber, dass sie für ihren Anhänger ein Kennzeichen mit einer unzulässigen Buchstaben- und Zahlenkombination erhalten hat. Sie begehrt daher einen kostenfreien Austausch.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Gemäß § 8 Absatz 1 Satz 3 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) ist ein Kennzeichen nur zuzuteilen, wenn die Zeichenkombination nicht gegen die guten Sitten verstößt. Im Sinne eines einheitlichen Vollzuges hat das Verkehrsministerium 2021 in einer Verwaltungsvorschrift die Verwendung konkret benannter Buchstaben-, Zahlen- sowie Buchstaben- und Zahlenkombinationen untersagt. Das der Petentin zugeteilte Kennzeichen enthält keine dieser Kombinationen. Auch ist hier kein offensichtlicher, sich aufdrängender Bezug des Kennzeichens zum Nationalsozialismus erkennbar, der einen Sittenverstoß darstellt. Sofern die Petentin eine Änderung des Kennzeichens fordert, ist diese möglich, aus vorgenannten Gründen allerdings für die Petentin kostenpflichtig.
18	2022/00123	Der Petent kritisiert, dass die Pflegekassen nicht flexibel reagieren können, soweit Leistungen wie die Tagespflege für Kinder mit Behinderungen mangels Anbieter nicht abgerufen werden können. Die an den Deutschen Bundestag gerichtete Petition wurde insoweit an die Landesvolksvertretungen abgegeben, als die Länder für die Vorhaltung der pflegerischen Versorgungsstruktur zuständig sind.	Die Petition ist den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.	Die Zahl der pflegebedürftigen Kinder nimmt aufgrund der medizinischen und technischen Entwicklung zu. Zugleich hat das Wissenschaftliche Institut der AOK in seinem Pflege-Report 2022 festgestellt, dass sich der pädiatrische Versorgungsschwerpunkt in den vergangenen Jahren in den ambulanten Sektor verlagert hat und damit zunehmend die Familien belastet sind. Die Bedarfe der Familien mit dauerhaftem Pflegebedarf an Unterstützung und Begleitung sind ganz unterschiedlich, sodass sie ein hohes Maß an Flexibilität benötigen. Das Ministerium

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				für Soziales, Gesundheit und Sport hat mitgeteilt, dass sich der Landespflegeausschuss dieser Thematik annehmen wird und das Ministerium die Entwicklung im Bereich der Kindertagespflege weiter beobachten und sich für eine bedarfsgerechte Struktur einsetzen wird.
19	2022/00124	Der Petent fordert, Maßnahmen gegen die Monetarisierung im Krankenhauswesen zu ergreifen und eine wirksame Kontrolle der Übernahmen von privaten Kapitalgesellschaften, die mit dem Verlust der ärztlichen Unabhängigkeit einhergeht, zu installieren.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Bundesrecht schreibt entsprechend verfassungsrechtlicher Vorgaben in § 1 Absatz 2 des Krankenhausfinanzierungsgesetzes (KHG) vor, dass durch die Länder die Trägervielfalt zu gewährleisten ist. Dementsprechend sind im Landeskrankenhausgesetz (LKHG M-V) auch private Träger als Krankenhausträger festgeschrieben. Alle Träger haben dieselben rechtlichen Voraussetzungen zu erfüllen und denselben Regeln zu folgen. So gilt für die privaten Träger genauso wie für die öffentlichen und freigemeinnützigen Träger, die Leistungen bedarfsgerecht und wirtschaftlich zu erbringen. Zudem sind die Ärzte verpflichtet, ihr Handeln am Wohl der Patienten, das nicht durch das wirtschaftliche Interesse des Krankenhausträgers beeinträchtigt werden darf, auszurichten, wobei die ärztliche Unabhängigkeit gilt. Vorstellbar ist dennoch in Graubereichen, dass ökonomische Anreize dazu führen können, nicht notwendige Behandlungen vorzunehmen. Dem kann mit einer Änderung der Vergütungsregelungen – beispielsweise durch die Reduzierung der mengenbezogenen Komponente zugunsten einer

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>bedarfsgerechten Vorhaltevergütung – entgegengewirkt werden, die derzeit diskutiert wird. Mecklenburg-Vorpommern setzt sich gemeinsam mit den Ländern Bremen und Sachsen-Anhalt auf Bundesebene bereits für eine Änderung des Fallpauschalensystems im Bereich der Kinder- und Jugendmedizin sowie der Kinderchirurgie ein. Soweit der Petent eine Steigerung der Investitionskosten der Länder fordert, wird festgestellt, dass Mecklenburg-Vorpommern die Pauschalförderungsmittel im Vergleich zu 2019 um mehr als fünf Millionen Euro erhöht hat und im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie zusätzlich Investitionsmittel über den MV-Schutzfonds bereitgestellt hat. Darüber hinaus hat das Land Haushaltsmittel für die Kofinanzierung der vom Bund aufgelegten Sonderprogramme, wie Krankenhausstrukturfonds und Krankenhauszukunftsfonds, bereitgestellt.</p>
20	2022/00127	Der Petent beschwert sich über die Arbeitsweise eines Grundbuchamtes und eines Amtsgerichtes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die vom Petenten gerügte Vorgehensweise eines Grundbuchamtes und eines Amtsgerichtes konnte im Rahmen des Petitionsverfahrens aufgeklärt werden. So kam es lediglich im Zeitraum von Mitte März bis Ende Juni 2022 zu Verzögerungen im Verfahrensablauf, da die zuständige Rechtspflegerin krankheitsbedingt dienstunfähig war. Aufgrund der besonderen rechtlichen Schwierigkeiten und der Komplexität des Ver-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				fahrens wurde von einer Übertragung der weiteren Bearbeitung auf einen anderen Rechtspfleger Abstand genommen. Weitere Verfahrensverzögerungen sind auf familiäre Streitigkeiten um ein Erbe zurückzuführen.
21	2022/00128	Der Petent kritisiert die Kriterien der Einmalzahlung im Frühjahr 2020 für Soloselbstständige und wendet sich diesbezüglich gegen die Rückforderung des Landesförderinstituts.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Bei der Corona-Soforthilfe handelt es sich um ein Bundesprogramm, das von den Ländern entsprechend den Vorgaben des Bundes umgesetzt worden ist. Die Soforthilfe wurde – basierend auf Schätzungen – gezahlt, damit Unternehmen und Soloselbstständige ihre fortlaufenden betrieblichen Sach- und Finanzausgaben decken können. Das bedeutet, dass ein Anspruch besteht, wenn die Betriebsausgaben die Einnahmen übersteigen. Das traf im Ergebnis der Nachprüfung aufgrund belegbarer Daten im Fall des Petenten und seiner Frau gar nicht bzw. nur zum Teil zu, sodass eine Rückzahlung gefordert wurde. Die Kosten des privaten Lebensunterhalts wurden hingegen nicht von der Soforthilfe abgedeckt. Um dennoch den Lebensunterhalt sicherstellen zu können, wurde im März 2020 der Zugang zu Leistungen der Grundsicherung vereinfacht. Sofern der Petent fordert, dass Verdienstauffälle auch über den dreimonatigen Zeitraum der Soforthilfe zu berücksichtigen sind, wird auf die Überbrückungshilfen verwiesen, die der Bund im Juni 2020 aufgelegt hat, um Unternehmen mit erheblichen

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Umsatzrückgängen eine weitere Liquiditätshilfe zu ermöglichen.
22	2022/00130	Der Petent kritisiert die Erteilung einer Baugenehmigung, da er Bedenken bezüglich des Denkmalschutzes und des Waldabstandes hat.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Der Petent hat gegen die Baugenehmigung Widerspruch eingelegt und den Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruchs gestellt. Mit Beschluss vom 29. Juni 2022 wurde dieser Antrag durch das Verwaltungsgericht Schwerin abgelehnt. Das Gericht hat zu den Bedenken des Petenten umfassend Stellung genommen und diese entkräftet. Dagegen hat der Petent eine Beschwerde vor dem Obergerverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern eingereicht. Dem Landtag ist es aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten Unabhängigkeit der Gerichte verwehrt, auf den Gang des Gerichtsverfahrens Einfluss zu nehmen oder einer gerichtlichen Entscheidung vorzugreifen. Zudem hat der Petitionsausschuss nicht die Möglichkeit, polizeiliche oder strafrechtliche Ermittlungsverfahren einzuleiten.
23	2022/00135	Der Petent beklagt den Strukturwandel im ländlichen Raum.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Die Entwicklung des ländlichen Raumes ist eine wesentliche Zielstellung des Landes, die nicht nur die Nahversorgung, sondern auch den öffentlichen Nahverkehr, Bildung, Gesundheitswesen, Digitalisierung u. a. umfasst. Das Land hat bereits verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die Attraktivität des ländlichen Raumes zu erhöhen und damit zu erreichen, dass wieder mehr Menschen dorthin ziehen und sich in der

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Folge auch Nahversorgungseinrichtungen dort ansiedeln. Diesbezüglich ist zu beachten, dass die Nahversorgung zwar zur staatlichen Daseinsvorsorge gehört, diese jedoch privatwirtschaftlich organisiert ist und damit marktwirtschaftlichen Gesetzen unterliegt. Der Petitionsausschuss ist der Auffassung, dass das ländlich geprägte Mecklenburg-Vorpommern mit seiner Weite und Naturschönheit viel Potenzial hat, ein beliebter Wohnort zu sein. Dies setzt jedoch eine gute Infrastruktur voraus. Das Land sollte hier gemeinsam mit privaten Initiativen seine Anstrengungen intensivieren und die bereits ergriffenen Maßnahmen ausbauen.</p>
24	2022/00142	<p>Der Petent begehrt die Aushändigung des in den Jahren 2009 bis 2011 gültigen Rahmenplanes für den Bildungsgang staatlich geprüfter Betriebswirt mit der Fachrichtung Hotel- und Gaststättengewerbe und beschwert sich diesbezüglich über die Arbeitsweise des Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.</p>	<p>Der in den Jahren 2009 bis 2011 gültige Rahmenplan war ein vorläufiger Plan und wurde weder an der ausbildenden beruflichen Schule noch im Bildungsministerium archiviert. Aus diesem Grund war die vom Petenten beehrte Aushändigung nicht möglich. Zwischenzeitlich hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung dem Petenten schriftlich bestätigt, dass der auf der Internetseite www.bildung-mv.de veröffentlichte Rahmenplan aus dem Jahr 2016 inhaltlich und strukturell dem Rahmenplan aus dem Zeitraum von 2009 bis 2011 entspricht.</p>
25	2022/00144	<p>Der Petent setzt sich dafür ein, dass im Schulsport bei der Leistungsbewertung nicht nach Geschlechtern unterschieden wird. Er fordert daher eine Änderung</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.</p>	<p>Die vom Petenten kritisierte Handreichung ist auf der Grundlage einer Testung von fast 8 000 Kindern und Jugendlichen im Jahr 2013 in</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		der Handreichung zur Ermittlung und Bewertung der sportmotorischen Leistungsfähigkeit.		Zusammenarbeit mit dem Institut für Sportwissenschaft der Universität Rostock herausgegeben worden. Ergebnis der Testung ist, dass die Leistungsfähigkeit in den messbaren Leistungen in vielen Disziplinen in signifikanter Weise vom Geschlecht abhängt. Insofern erfolgt die Differenzierung der Leistungsbewertung in der Regel auch nur bei den messbaren Leistungen, wohingegen beispielsweise Spielfertigkeiten, technische Fähigkeiten und taktisches Verhalten in den Mannschaftssportarten geschlechterneutral bewertet werden. Vor diesem Hintergrund ist eine Änderung der Handreichung nicht angezeigt.
26	2022/00150	Die Petentin beklagt die lebensbedrohlichen Bedingungen in einer Gemeinschaftsunterkunft und bittet darum, dass ihr und ihrer Familie Wohnraum zugewiesen wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Die Betreiberin der Unterkunft agiert nach einem einrichtungsspezifischen Gewaltschutzkonzept. Für die Sicherheit der Bewohner und Mitarbeitenden sorgt rund um die Uhr ein Wachdienst. Dieser versucht in allen Fällen von Gewalt, die Situation zu deeskalieren. Nach Fällen von sexualisierter Gewalt wird den dringend Tatverdächtigen unverzüglich ein Hausverbot ausgesprochen. Bei Verdacht auf sexuelle Belästigung wird jedem betroffenen Bewohner geraten, eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Was die Duschmöglichkeiten in der Gemeinschaftsunterkunft angeht, stehen gemäß der geltenden Gemeinschaftsunterkunftsverordnung (GUVO M-V), gemessen an der maximalen Belegung, ausreichend Duschen zur Verfügung. Der

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Familie der Petentin wurde bereits im Januar 2022 eine dezentrale Unterbringung bewilligt. Die frühzeitig bewilligte dezentrale Unterbringung hat sich aufgrund des angespannten Wohnungsmarktes und fehlenden geeigneten Wohnraumes in Rostock verzögert. Mittlerweile haben die Petentin und ihre Familie jedoch erfreulicherweise eine Wohnung in Rostock erhalten, in die sie zum 1. April 2023 einziehen konnten.</p>
27	2022/00151	<p>Der Petent beschwert sich darüber, dass im Rahmen eines Führerscheintausches im neuen Führerschein der unrichtige Geburtsort eingetragen wurde.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.</p>	<p>Das Handeln der Fahrerlaubnisbehörde ist fachaufsichtlich nicht zu beanstanden. Die Abkürzung des Geburtsortes, die aufgrund der vorgegebenen maximal 17 Schreibstellen erforderlich ist, wurde entsprechend dem Leitfaden zum Ausfüllen der Bestellunterlagen mit dem Petenten abgesprochen. Der Widerspruch des Petenten ist zu einem Zeitpunkt eingegangen, als die Bestellung bei der Bundesdruckerei GmbH nicht mehr geändert werden konnte. Zu beachten ist auch, dass mit der Abkürzung keine Änderung des Geburtsortes erfolgt ist. Der amtliche Nachweis für die Geburt und damit den Geburtsort ist ausschließlich die Geburtsurkunde. Die Angabe des Geburtsortes im Führerschein dient der Identifizierung des Führerscheininhabers. Diese ist auch mit der entsprechend dem Leitfaden vorgenommenen Abkürzung möglich.</p>

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
28	2022/00152	Die Petentin kritisiert, dass das Land laut Mitteilung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales noch keine zuständige Stelle für das Verfahren zur staatlichen Anerkennung der Ausbildung zur Operationstechnischen Assistentin bestimmt hat.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Nach der Übergangsvorschrift (§ 69 Absatz 1 des Anästhesietechnischen- und Operationstechnischen-Assistenten-Gesetzes – ATA-OTA-G) gilt die nach alter Regelung erteilte Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung „Operationstechnische Assistentin“ als Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach ATA-OTA-G. Insofern stellt die derzeit fehlende Urkunde keine Benachteiligung für die Petentin dar. Die Benennung des Landesamtes als zuständige Stelle ist mit der nächsten Änderung der Landesverordnung zur Übertragung von Aufgaben auf das Landesamt für Gesundheit und Soziales vorgesehen. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport hat jedoch zugesagt, die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung der von der Petentin begehrten Urkunde bereits vorab auf dem Erlasswege zu ermöglichen. Über den Zeitpunkt wird die Petentin sodann informiert.
29	2022/00156	Der Petent fordert Art, Umfang, Präsenz und Dauer im Fernsehen übertragener Bandenwerbung bei Sportereignissen, insbesondere Fußballspielen, durch entsprechende Regelungen im Medienstaatsvertrag zu begrenzen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Dem Petenten ist insoweit Recht zu geben, als dass übermäßige Bandenwerbung für die Zuschauer störend sein und von der Veranstaltung ablenken kann. Art und Umfang der Werbung und des Sponsorings von Veranstaltungen Dritter liegen jedoch grundsätzlich nicht im Verantwortungsbereich des Rundfunkveranstalters und sind daher rundfunkrechtlich irrelevant. Sinn und Zweck der rundfunkrechtlichen Werberegulungen ist es vielmehr, die Einflussnahme wirtschaftlicher Interessen auf die

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Rundfunkgestaltung zu verhindern bzw. zu begrenzen. Dieses Regulierungsbedürfnis fehlt jedoch, wenn nicht die Sendung, sondern das Ereignis – in diesem Fall das Fußballspiel in Form von Bandenwerbung – gefördert wird. Hinzu kommt, dass Rundfunkveranstalter keinen Einfluss auf den Ablauf und die Gestaltung einer Veranstaltung haben. Sie erwerben lediglich die Fernsehübertragungsrechte. Die Mitübertragung der Werbung einer Veranstaltung ist daher unvermeidbar und rundfunkrechtlich hinzunehmen. Vor diesem Hintergrund kommt eine Gesetzesänderung nicht in Betracht. Insoweit besteht auch eine Einigung der den Medienstaatsvertrag unterzeichnenden Länder.</p>
30	2022/00158	Die Petentin beklagt, dass das Jobcenter Eltern- und Kindergeld auf Leistungen nach dem SGB II anrechnet, obwohl sie dieses bislang nicht erhalten hat.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Für die Monate April bis Juli 2022 wurden die Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II ohne die bedarfsmindernde Berücksichtigung von Kindergeld und Elterngeld an die Petentin ausgezahlt und Erstattungsansprüche gegenüber den zuständigen Stellen, der Familienkasse und dem Versorgungsamt, geltend gemacht. Seit August 2022 erhält die Petentin das Kindergeld und das Elterngeld direkt von den zuständigen Stellen. Die Grundsicherungsleistungen wurden ab diesem Zeitpunkt entsprechend gemindert. Insoweit hat das Jobcenter rechtmäßig gehandelt.
31	2022/00159	Der Petent fordert, dass Kleinunternehmer wie u. a. Gastronomen und Friseure, die aufgrund der Corona-	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Bei der Corona-Soforthilfe handelt es sich um ein Bundesprogramm, das von den Ländern entsprechend den Vorgaben des Bundes umgesetzt

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Bestimmungen ihre Betriebe schließen mussten, erhaltene Corona-Soforthilfen zum Ausgleich des Einkommensverlusts nicht mehr zurückzahlen müssen.		worden ist. Insoweit wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestages verwiesen. Die Begründung des Beschlusses enthält eine ausführliche Darlegung, warum und in welchen Fällen eine Rückzahlung erforderlich wurde. Dem ist vonseiten des Landes nichts hinzuzufügen.
32	2022/00161	Der Petent hinterfragt, ob die vorhandenen Energieressourcen effizient genutzt werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Dem Petenten wird insoweit zugestimmt, als dass Speichertechnologien erforderlich sind, um den mit erneuerbaren Energien erzeugten Strom effektiv nutzen zu können. Das Land unterstützt bereits seit Längerem die Entwicklung von Speichertechnologien. Darüber hinaus setzt das Land auch auf andere Technologien wie beispielsweise die Umwandlung von Strom zu Wärme, die bereits in einigen Energieversorgungsunternehmen in Mecklenburg-Vorpommern zum Einsatz kommt, oder die Nutzung von Wasserstoff als Energieträger. Hier engagiert sich das Land Mecklenburg-Vorpommern u. a. in der Norddeutschen Wasserstoffstrategie. Auch im Bereich der Erzeugung grünen Wasserstoffs ist Mecklenburg-Vorpommern bereits gut aufgestellt. Hervorzuheben ist ebenso die bestehende sehr gute Forschungsinfrastruktur im Bereich der erneuerbaren Energien. Der Forschungsverbund „Netz-Stabil“ hat beispielsweise neue Lösungen für eine bessere Netzstabilität und Sektorenkopplung am Beispiel von Mecklenburg-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Vorpommern erarbeitet. Soweit der Petent eine staatliche Kontrolle im Energiebereich fordert, wird auf die Regulierungskammer Mecklenburg-Vorpommern sowie auf die Bundesnetzagentur verwiesen.
33	2022/00164	Der Petent setzt sich für die Verbesserung der Bekämpfung des Rechtsextremismus ein und bittet um parlamentarische Prüfung, inwieweit gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Kampf gegen den Rechtsextremismus ist ein wichtiges Anliegen der Landesregierung. Neben den strafrechtlich geregelten Sanktionsmöglichkeiten werden aber auch eine Vielzahl von staatlichen Maßnahmen ergriffen, um die freiheitlich demokratische Grundordnung sowie die Gesellschaft vor extremistischer Gewalt zu schützen. Einer Verschärfung des Strafgesetzbuches im Sinne der Petition bedarf es aber nicht, sodass seitens des Landes Mecklenburg-Vorpommern die vom Petenten geforderte Bundesratsinitiative daher nicht angestrebt wird.
34	2022/00166	Die Petentin setzt sich dafür ein, dass auch Schüler einen Anspruch haben sollten, das Azubi-Ticket M-V zu beantragen, insbesondere in jenen Fällen, in denen sie nicht die örtlich zuständige Schule besuchen und die Fahrtkosten selbst tragen müssen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Landesregierung sowie Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter haben sich im Zukunftsbündnis M-V auf das Azubi-Ticket geeinigt, um die Ausbildung in Mecklenburg-Vorpommern attraktiver zu gestalten. Das Ticket für 365 Euro im Jahr kann auch für private Fahrten genutzt werden. Damit wird bereits deutlich, dass das Azubi-Ticket einen anderen Hintergrund als die Schülerbeförderung hat. Auszubildende oder Personen in ausbildungsähnlichen Verhältnissen wie Beamtenanwärter oder Freiwilligendienstleistende haben keinen gesetzlich geregelten

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Anspruch auf die Übernahme von Beförderungskosten. Für Schülerinnen und Schüler hingegen besteht nach dem Schulgesetz M-V ein Anspruch auf eine kostenlose Schülerbeförderung. Der Gesetzgeber hat sich jedoch dafür entschieden, die gesetzlich geregelte Übernahme der Beförderungskosten grundsätzlich auf die örtlich zuständige Schule zu beschränken, da die freie Schulwahl nicht zulasten der Gemeinschaft gehen soll. Letztlich können jedoch die Landkreise, die die Schülerbeförderung als Aufgabe im eigenen Wirkungskreis wahrnehmen, entscheiden, ob sie über die gesetzliche Norm hinaus weitergehende Regelungen treffen. Eine Weisungsbefugnis hat das Land aufgrund der kommunalen Selbstverwaltung hier nicht. Eine Notwendigkeit, die gesetzliche Regelung zu ändern, sieht das Land derzeit nicht.
35	2022/00169	Die Petentin setzt sich dafür ein, dass der Schienenverkehr zwischen Wismar und Ludwigslust wieder regelmäßig angeboten wird.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Weiterhin ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit hat der Petentin die Ausgangssituation sowie die Gründe für die Einschränkungen auf der Strecke Wismar – Ludwigslust (RB 17) in seiner Stellungnahme dargestellt und sein Verständnis für die Verärgerung bei der Petentin zum Ausdruck gebracht. Infolge der Einführung des 9-Euro-Tickets war es zu einer erhöhten Verkehrsnachfrage gekommen, sodass ein von der DB Regio AG und der im Auftrag des Landes tätigen Verkehrsgesellschaft Mecklenburg-

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Vorpommern GmbH (VMV) ausgearbeitetes Ausfallkonzept erforderlich war, um zum einen die extrem hoch frequentierten Strecken abzusichern und zum anderen eine bessere Planbarkeit für die Fahrgäste zu erreichen. Das Ausfallkonzept musste nach dem Ende der Sommerferien wider Erwarten zweimal zum Bedauern des Landes verlängert werden. Schließlich hatte die VMV in Abstimmung mit der DB Regio erreicht, dass die RB 17 nach einer Übergangsphase mit einer punktuellen Ergänzung durch Schienenersatzverkehr ab dem 17. September 2022 wieder zum Normalbetrieb zurückgekehrt ist. Im Ergebnis dessen prüft die VMV, ob es Anzeichen für einen systematischen Personalmangel bei der DB Regio AG gibt. Das ist angesichts der nunmehr beschlossenen Einführung des Deutschland-Tickets und der zu erwartenden erhöhten Verkehrsnachfrage auch dringend angezeigt, um Ausfälle in dieser Größenordnung zu vermeiden.</p>
36	2022/00172	Der Petent fordert, ein Tierregister für Haustiere, vor allem für Hunde und Katzen, anzulegen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Aufgrund der Zuständigkeitsverteilung zwischen dem Bund und den Ländern ist es den Landesgesetzgebern verwehrt, eine tierschutzrechtliche Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für Hunde und Katzen zu regeln. Diese Zuständigkeit obliegt gemäß § 2a Absatz 1b des Tierschutzgesetzes dem zuständigen Bundesministerium. Dem Landesgesetzgeber bleibt

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				lediglich die Möglichkeit, eine solche Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht ordnungsrechtlich, also zur Gefahrenabwehr, zu begründen, wie dies in der Hundehalterverordnung vom 11. Juli 2022 erfolgt ist. Zudem setzt sich das Land Mecklenburg-Vorpommern auf Bundesebene für die Einführung einer Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht ein. Es bleibt daher abzuwarten, ob der Bund entsprechende Anpassungen im Tierschutzgesetz vornehmen wird.
37	2022/00180	Der Petent fordert, § 80 Absatz 5 des Landesbeamtengesetzes zu ändern und den Prozentsatz der beihilfefähigen Aufwendungen zu erhöhen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die für die Beihilfe einschlägige Vorschrift des § 80 des Landesbeamtengesetzes (LBG M-V) wurde zuletzt im Mai 2021 geändert. Der Gesetzgeber beschloss, weiterhin grundsätzlich das Beihilferecht des Bundes (Bundesbeihilfeverordnung – BBhV) nach Anpassung der Verweisungen ins Bundesrecht anzuwenden. Daher gelangen nicht eigene Beihilfesätze des Landes zur Anwendung, sondern die Beihilfesätze des § 46 BBhV in Verbindung mit § 80 Absatz 7 LBG M-V. Mecklenburg-Vorpommern nutzt somit das System der Beihilfe, wie es vom Bund angewendet wird. Der Alimentationsgrundsatz verpflichtet hierbei das Land als Besoldungsgesetzgeber, die erforderlichen Kosten für eine Krankheitsvorsorge bei der Bemessung der Bezüge zu berücksichtigen. Im Ergebnis berücksichtigt die Besoldung die durchschnittlichen Kosten einer privaten Krankenversicherung, die

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				im Krankheitsfall durch eine Beihilfe gemäß der Beihilfavorschrift anteilig ergänzt wird.
38	2022/00181	Der Petent möchte mit seiner Petition die Erweiterung der S-Bahn Rostock in Richtung Westen zur Ablösung der Mecklenburgischen Bäderbahn Molli erreichen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Eine Ausweitung des Streckennetzes der S-Bahn Rostock durch Neubau oder Umspurung des Netzes der Mecklenburgischen Bäderbahn (MBB) ist derzeit nicht vorgesehen. Die bestehende Schienenpersonennahverkehrsstrecke Wismar – Bad Doberan – Rostock – Warnemünde soll auch zukünftig durch Nahverkehrsleistungen auf der Straße ergänzt werden. Hierfür investieren die Gesellschafter des Verkehrsverbundes Warnow in die Modernisierung der Busflotte und in den Ausbau des Leistungsangebotes. Die von der MBB GmbH angestrebte und vom Petenten kritisierte Erweiterung des Netzes der MBB hat der Kreistag des Landkreises Rostock abgelehnt, sodass es keine Legitimation für weitere Planungen gibt.
39	2022/00191	Der Petent beschwert sich darüber, dass seinem Antrag nicht entsprochen wurde, mit dem er eine Entbindung von seinem Amt als Schöffe erreichen wollte.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Entscheidung über die Streichung eines Schöffen von der Schöffenliste nach § 52 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) obliegt einem richterlichen Spruchkörper und ist nach § 77 Absatz 1 und 3 i. V. m. § 52 Absatz 3 und 4 GVG nicht anfechtbar. Eine Überprüfung oder Abänderung dieser richterlichen Entscheidung würde einen Eingriff in die verfassungsrechtlich geschützte richterliche Unabhängigkeit bedeuten und ist daher weder durch die Justizverwaltung noch durch den Petitionsausschuss möglich.

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
40	2022/00194	Der Petent fordert, dass der Verkauf von alkoholischen Getränken an Tankstellen verboten wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Die Intention des Petenten, Alkoholmissbrauch entgegenzuwirken, ist ein berechtigtes Anliegen, das Gegenstand vielfacher Bemühungen des Landes ist. Eine Notwendigkeit, dieser Intention durch eine Änderung des Ladenöffnungsgesetzes in Form eines Verkaufsverbotes an Tankstellen zu entsprechen, sieht das Land aber nicht, da Suchtprävention nicht Regelungszweck dieses Gesetzes ist. Unabhängig davon wird aus suchtpreventiver Sicht eingeschätzt, dass der Verkauf von Alkohol an Tankstellen einerseits überwiegend nicht zu einem Kaufverhalten führt, das eine Suchterkrankung fördert, und andererseits die Gruppe der Suchtgefährdeten oder Suchtkranken durch ein Verkaufsverbot eher weniger erreicht wird. Zudem wird festgestellt, dass anhand der gesichteten Literatur bislang kein Nachweis dafür vorliegt, dass mit einem Alkoholverkaufsverbot an Tankstellen die Zahl der Verkehrsunfälle zurückgegangen sei. Die Evaluation zu dem in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2017 geltenden Verkaufsverbot enthält hierzu keine Aussage.
41	2022/00195	Die Petentin fordert, in Anbetracht der zu erbringenden Energieeinsparung die im Ladenöffnungsgesetz geregelten Verkaufszeiten zu verkürzen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Die im Ladenöffnungsgesetz M-V geregelten Öffnungszeiten sind keine Verpflichtung, sondern bilden in Verbindung mit weiteren gesetzlichen Vorgaben wie dem Arbeitszeitgesetz einen Rahmen, in dem sich die Unternehmen bewegen dürfen. Die Unternehmen entscheiden innerhalb dieses Rahmens in eigener

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Verantwortung über die Ladenöffnung. Dementsprechend haben Geschäfte in der Energiekrise ihre Öffnungszeiten angepasst. Einer Gesetzesänderung bedarf es hierzu nicht.
42	2022/00198	Der Petent hinterfragt die Klimapolitik und setzt sich dafür ein, dass sich das damit verbundene gesellschaftliche und wirtschaftliche Handeln allein an wissenschaftlichen Erkenntnissen ausrichtet.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Landesregierung erkennt den wissenschaftlichen Stand der Forschungen zum Klimawandel an. In der Koalitionsvereinbarung wird der Klimawandel zu den großen Herausforderungen dieses Jahrzehntes gezählt. Da die in der Petition erhobenen Behauptungen wissenschaftlich nicht fundiert sind und nicht den aktuellen Stand der Wissenschaft berücksichtigen und bereits vielfach widerlegt wurden, wird kein weiterer Handlungsbedarf gesehen.
43	2022/00200	Der Petent fordert, dass bei der Jagd ausschließlich bleifreie Munition verwendet wird, und beschwert sich darüber, dass das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt ihm diesbezüglich nicht antwortet.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Landwirtschaftsminister hat dem Petenten mit Schreiben vom 29. November 2022 geantwortet und die Tätigkeiten des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt zur Verwendung bleifreier Munition dargestellt. So gilt seit 2013 in den Verwaltungsjagdbezirken des Landes Mecklenburg-Vorpommern und in den Eigenjagdbezirken der Landesforstanstalt ein Verbot der Verwendung von Bleimunition. Zudem ist das Ziel der Bleiminimierung von Munition in der Koalitionsvereinbarung 2021 bis 2026 berücksichtigt, eine entsprechende Novellierung des Landesjagdgesetzes ist geplant. Währenddessen steigt der Seeadlerbestand in Mecklenburg-Vorpommern

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				weiterhin deutlich an (1970er: < 100 Brutrevierpaare, 2021: 420 Brutrevierpaare).
44	2022/00202	Der Petent fordert, dass seinem Antrag auf Zahlung von Zinsen in Bezug auf die verzögerte Auszahlung der Grundversicherung entsprochen wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Gemäß § 44 SGB I sind Ansprüche auf Geldleistungen unter bestimmten Voraussetzungen mit vier Prozent zu verzinsen. Im Fall des Petenten war eine regelmäßig verspätete Zahlung auf der Grundlage der vorliegenden Akten und Zahläufe jedoch nicht erkennbar. Entsprechende Nachweise über eine verspätete Überweisung auf sein Konto hat der Petent trotz Aufforderung des Sozialamtes nicht erbracht. Daher war der Antrag des Petenten abzulehnen. Anhaltspunkte für eine unrechtmäßige und unzweckmäßige Vorgehensweise des Sozialamtes konnten insoweit nicht festgestellt werden.
45	2022/00209	Der Petent fordert, dass sich die landeseigenen Unternehmen des privaten Rechts im EMAS-Register eintragen lassen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Landesregierung hat sich über die Koalitionsvereinbarung das Ziel gesetzt, die Landesverwaltung bis 2030 klimaneutral zu stellen. In diesem Rahmen wird eine Prüfung erfolgen, wie die Zielerreichung möglich ist und ob gegebenenfalls eine EMAS-Zertifizierung sinnvoll sein kann.
46	2022/00210	Die Petentin setzt sich für Änderungen in der Flüchtlingspolitik ein und fordert insbesondere, dass keine Abschiebungen erfolgen sollen, wenn sich die Betroffenen in einer Schul- oder Berufsausbildung befinden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Petentin wurde der Rechtsrahmen aufgezeigt, in dem sich die zuständigen Ausländerbehörden im Hinblick auf aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu bewegen haben. Danach hat der Bundesgesetzgeber bereits klare Regelungen für den Bereich der Bildung und Ausbildung für

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				vollziehbar Ausreisepflichtige getroffen. Weitergehende Landesregelungen sind nicht erforderlich.
47	2022/00212	Die Petentin, eine im Ausland lebende Rentnerin, wendet sich gegen die Besteuerung ihrer Rente.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Besteuerung der Alterseinkünfte der Petentin ist rechtlich nicht zu beanstanden. Die Petentin unterliegt mit ihrer Rente aus der Deutschen Rentenversicherung Bund der beschränkten Steuerpflicht gemäß dem Einkommensteuergesetz. Mit Bescheid vom 8. Juli 2021 setzte das Finanzamt Neubrandenburg für das Jahr 2020 die Steuern fest. Aufgrund der im Solidaritätszuschlaggesetz geregelten Freigrenzen bei der Bemessung des Solidaritätszuschlages musste bei der Steuerfestsetzung auch ein Solidaritätszuschlag berechnet werden. In den Vorjahren wurden keine Solidaritätszuschläge festgesetzt, weil die festgesetzten Einkommensteuern die Freigrenze noch nicht überschritten hatten. Seit dem Jahr 2021 gelten beim Solidaritätszuschlag neue Regeln, die dazu führen, dass die Petentin ab dem Veranlagungszeitraum des Jahres 2021 keinen Solidaritätszuschlag mehr zahlen muss.
48	2022/00226	Die Petentin fordert, die Erhebung der Kirchensteuer durch die Finanzbehörden zu beenden. Darüber hinaus soll die Zuständigkeit für den Kirchen-ein- und -austritt bei den Kirchen selbst und nicht bei den Standesämtern bzw. Amtsgerichten liegen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine Gesetzesänderung oder Gesetzesergänzung nicht in Aussicht gestellt werden kann.	Nach Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 6 der Weimarer Reichsverfassung wird den Kirchen und Religionsgemeinschaften ein Steuererhebungsrecht zugestanden und garantiert. Die in diesem Zusammenhang von der Petentin aufgeworfenen Fragen wurden bereits in der Vergangenheit umfangreich rechtlich gewürdigt. Dabei wurde

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				festgestellt, dass die Erhebung der Kirchensteuer und die damit im Zusammenhang stehende Erforderlichkeit der Mitteilung einer Religionszugehörigkeit verfassungskonform ist. In Anbetracht dessen sind Rechtsverstöße, die einen gesetzgeberischen Handlungsbedarf erforderlich machen, nicht erkennbar.
49	2022/00242	Der Petent fordert, dass die Besoldung der Landräte nicht angehoben wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Kritik des Petenten kann angesichts der schwierigen Haushaltslage nachvollzogen werden. Im Hinblick auf eine funktionsgerechte Besoldung ist die Höhergruppierung der Landratsämter jedoch erfolgt, um die Größe und Einwohnerstärke der Landkreise bei der Besoldungseinstufung angemessener zu berücksichtigen. Des Weiteren hat die Erhöhung dieser Gehälter keine ausschlaggebenden Auswirkungen auf den kommunalen Haushalt, stellt aber für die Betroffenen eine angemessene Würdigung ihrer geleisteten Arbeit dar. In Anbetracht dessen ist es nicht beabsichtigt, die bereits in Kraft getretene Verordnung zur Besoldungsanpassung wieder zurückzunehmen.
50	2022/00253	Der Petent schlägt vor, dass der Verkehrsverbund Westmecklenburg seine Zusammenarbeit auch auf die Städte Lübeck und Hamburg ausweiten sollte.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Einführung eines Verkehrsverbundes in Westmecklenburg wird aktuell von den betroffenen Aufgabenträgern für den straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr und dem Aufgabenträger für den Schienenpersonennahverkehr vorbereitet. Dabei soll auch die Ausgestaltung der Gültigkeit und Anschluss-tarife zu benachbarten Tarifgebieten in Hamburg,

Lfd-Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Niedersachsen und Schleswig-Holstein erörtert und gemeinschaftlich mit den zuständigen Aufgabenträgern der Nachbarländer geregelt werden.
51	2023/00024	Der Petent setzt sich dafür ein, dass eine Jagdschule weiterhin eine Waldfläche pachten kann, um diese als Jagdrevier zu nutzen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Mit Schreiben vom 24. April 2023 teilte der Petent mit, dass das betreffende Revier durch das Forstamt wieder ausgeschrieben wurde. Das Anliegen des Petenten hat sich somit erledigt.

Bericht des Abgeordneten Thomas Krüger

I. Allgemeines

Den Petitionsausschuss erreichten im Berichtszeitraum insgesamt 56 Eingaben. Davon betrafen fünf Eingaben Anliegen zu Behörden, fünf Eingaben Anliegen zu Energie, vier Eingaben Anliegen zu Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden, vier Eingaben Anliegen zu Verkehrswesen sowie drei Eingaben Anliegen zu Belange von Menschen mit Behinderungen.

II. Zur Ausschussarbeit

Im Berichtszeitraum vom 1. Mai 2023 bis 31. Juli 2023 hat der Ausschuss sechs Sitzungen durchgeführt, in deren Verlauf neun Petitionen mit Vertretern der zuständigen Ministerien beraten wurden. Zu drei dieser Petitionen fanden im Berichtszeitraum die Beratungen vor Ort mit den Petenten bzw. mit deren Vertretern statt.

III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen im Petitionsausschuss

Die in der Sammelliste aufgeführten Petitionen hat der Petitionsausschuss abschließend beraten und dem Landtag mit einer entsprechenden Empfehlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

1.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages (GO LT) eine Beratung mit Regierungsvertretern durchgeführt, nachdem mindestens eines der mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte diese beantragt hatte:

2022/00049

Zu dieser Petition hat der Ausschuss auf Antrag der Fraktionen der SPD und FDP eine Beratung mit Vertretern des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung (Bildungsministerium), des Trägers der Kindertagesstätte (Kita), der Kita und des Elternrates der Kita durchgeführt. Ein Vertreter des zuständigen Landkreises war ebenfalls eingeladen worden. Die Fragen sind jedoch vorab schriftlich beantwortet worden, weil eine Teilnahme nicht möglich war. Alle Anzuhörenden haben übereinstimmend dargestellt, dass der Kita-Träger die Entscheidung für die Pauschalabrechnung im Zuge der Einführung der Vollverpflegung im Jahr 2015 nach Einbeziehung des Landkreises, der Kita-Leitung und des Elternrates der Kita getroffen habe. In einem Elternforum sei die Kalkulation für eine Spitz- und eine Pauschalabrechnung vorgestellt und verglichen worden. Auf dieser Grundlage hätten die Eltern der Pauschalabrechnung zugestimmt. Die Kita-Leitung hat mitgeteilt, dass die pauschale Abrechnung zum einen Gegenstand des Betreuungsvertrages sei und zum anderen die Eltern im Vorabgespräch explizit darauf hingewiesen würden. Im Fall einer längeren Abwesenheit, beispielsweise aufgrund einer Kur, sei eine Spitzabrechnung möglich. Nach Auskunft des Elternrates sei auch während der Corona-Pandemie bei längeren Ausfallzeiten von der Pauschalabrechnung abgewichen worden. Der Vertreter des Elternrates hat informiert, dass die Pauschalabrechnung immer wieder zu Anfragen von Eltern führe, die nach Erläuterung und einer Gegenüberstellung von Spitz- und Pauschalabrechnung oft Verständnis äußerten.

Er schätze ein, dass die Pauschalabrechnung größtenteils akzeptiert werde. Die Vertreterin des Kita-Trägers hat darauf hingewiesen, dass die Höhe der Verpflegungspauschale im Laufe des Jahres immer wieder überprüft werde. Spätestens im 4. Quartal erfolge eine Gegenüberstellung der Einnahmen und Ausgaben, die gegenüber dem Landkreis nachvollziehbar zu belegen seien und auf deren Grundlage die Kalkulation und Antragstellung im Rahmen der Verhandlungen nach § 24 des Kindertagesförderungsgesetzes (KiföG M-V) vorgenommen würden. Auf diese Weise könne bei einer Fehlkalkulation zeitnah gegengesteuert werden. Dementsprechend sei eine Überzahlung äußerst selten. In diesem Fall würden überschüssige Gelder bei der Kostenveranschlagung im folgenden Jahr berücksichtigt. Das gelte entsprechend auch für Unterzahlungen. Die Vertreterin des Bildungsministeriums hat zusammenfassend festgestellt, dass die Überprüfung der Verpflegungspauschale im vorliegenden Fall ergeben habe, dass die rechtlichen Vorgaben eingehalten worden seien. Sie hat zudem betont, dass die auf dem KiföG M-V basierende Systematik eine zweckfremde Verwendung von Überschüssen ausschließe. Der Ausschuss hat im Ergebnis der Beratung auf Antrag der Fraktionen der SPD und FDP einstimmig beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen.

2022/00166

Zu dieser Petition hat der Ausschuss auf Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine Beratung mit Vertretern des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit (Wirtschaftsministerium), des Ministeriums für Bildung und Kindertagesförderung (Bildungsministerium) sowie des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung (Innenministerium) durchgeführt. Der Vertreter des Wirtschaftsministeriums hat sowohl anfangs als auch im Laufe der Diskussion herausgestellt, dass das Azubi-Ticket eingeführt worden sei, um den Ausbildungsstandort Mecklenburg-Vorpommern attraktiver zu machen. Damit habe das Azubi-Ticket einen anderen Hintergrund als die Schülerbeförderung, die der Erfüllung der Schulpflicht diene. Er hat zudem darauf hingewiesen, dass der Koalitionsvertrag im Bereich der öffentlichen Mobilität Preisvergünstigungen für Auszubildende und Senioren als Ziel vorgebe. Weitere Personengruppen seien nicht vorgesehen. Die Vertreterin des Bildungsministeriums hat wiederholt auf § 113 des Schulgesetzes (SchulG M-V) verwiesen. Nach Absatz 1 obliege es den Trägern der Schülerbeförderung im eigenen Wirkungskreis, hier Regelungen zu treffen. Davon sei in der Vergangenheit ausreichend Gebrauch gemacht worden, wobei die Kommunen eine Finanzierung über die in § 113 geregelten Ausnahmefälle hinaus anbieten würden. Sie hat ebenfalls explizit darauf hingewiesen, dass die Schülerbeförderung zur Erfüllung der Schulpflicht eingerichtet worden sei. Seitens des Innenministeriums ist erklärt worden, dass das Ministerium lediglich im Rahmen der Rechtsaufsicht zuständig sei und eine Bewertung der Zweckmäßigkeit, auf die das Anliegen der Petentin letztlich abziele, nicht vornehmen könne. Die rechtsaufsichtliche Prüfung habe keine Rechtsverstöße ergeben. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat ausgeführt, dass hier nach ihrer Auffassung eine Ungleichbehandlung zum einen zwischen Schülern der örtlich zuständigen Schule und Schülern der örtlich nicht zuständigen Schule und zum anderen zwischen Schülern und Auszubildenden vorliege, die nach der Umwandlung des Azubi-Tickets in ein ermäßigtes Deutschland-Ticket sogar bundesweit vergünstigt reisen könnten. Hinzu komme, dass auch Ziel sein solle, eine hohe Mobilität für Schüler zu schaffen. Ein ermäßigtes Deutschland-Ticket für Schüler wäre hier eine Alternative. Auf die Frage nach der Vergleichbarkeit mit anderen Bundesländern hat der Vertreter des Wirtschaftsministeriums dargestellt, dass elf Bundesländer ein Azubi-Ticket anbieten würden, das zum Teil wie in Mecklenburg-Vorpommern in ein vergünstigtes Deutschland-Ticket umgewandelt worden sei.

Bayern sehe vor, auch für Schüler ein rabattiertes Deutschland-Ticket einzuführen. Die Vertreterin des Bildungsministeriums hat zur Frage der Ungleichbehandlung erklärt, dass seinerzeit ein Recht auf freie Schulwahl eingeräumt worden sei. Nach Ansicht des Ministeriums seien dann auch die mit dem Recht einhergehenden Verpflichtungen, in dem Fall also die eigenständige Kostentragung, zumutbar. Insofern werde kein Handlungsbedarf für eine Änderung des § 113 SchulG M-V gesehen. In diesem Zusammenhang hat sie nochmals betont, dass die Schülerbeförderung primär den Zweck verfolge, dass die Schulpflicht erfüllt werde. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat mit Verweis auf die Argumentation des Wirtschaftsministeriums ausgeführt, dass sie die Stärkung des Ausbildungsstandortes begrüße, jedoch zu bedenken gebe, dass die Fachkräftebindung bereits in der Schule beginne. Diese Überlegung sollte die Landesregierung in künftige Entscheidungen mit einbeziehen. Seitens der Fraktionen der SPD und DIE LINKE wurde zu bedenken gegeben, dass das Land bereits umfangreiche Mittel in die Vergünstigung der öffentlichen Mobilität investiert habe und die Mittel begrenzt seien. Derzeit seien derartige Investitionen nicht vertretbar. Zudem könne das Land den Landkreisen und kreisfreien Städten, in deren Zuständigkeit die Schülerbeförderung liege, nicht vorgeben, hier weitere finanzielle Mittel in Größenordnungen einzusetzen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat im Ergebnis der Beratung beantragt, dem Landtag zu empfehlen, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Auf diese Weise könne die politische Debatte zu dieser Thematik angeregt werden. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, AfD und DIE LINKE abgelehnt. Die Fraktion der SPD hat beantragt, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann. Diesem Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der SPD, AfD und DIE LINKE sowie Gegenstimmen der Fraktionen der CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP zugestimmt.

2.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Beratung durchgeführt, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt oder mindestens ein Bericht-erstatter eine Beratung ohne Regierungsvertreter beantragt hatten. Im Ergebnis dieser Beratung sind sodann mehrheitlich gefasste Beschlüsse herbeigeführt worden.

2021/00196

Diese Petition hat der Ausschuss mehrfach beraten. Im Ergebnis seiner ersten Beratung hat der Ausschuss zwei Ausschussmitglieder beauftragt, einen Ortstermin durchzuführen. An diesem Ortstermin haben Vertreter des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung, des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt sowie des zuständigen Amtes und Abfallbetriebes teilgenommen. Beim Ortstermin sind vier Wendemöglichkeiten für die Müllfahrzeuge in Augenschein genommen worden. Die Teilnehmer haben erörtert, inwieweit diese für einen Ausbau geeignet seien. Im Ergebnis hat das Amt zugesagt, mit dem Eigentümer der in Frage kommenden Grundstücke zu klären, ob eine Nutzung möglich ist, und im Übrigen die baulichen Voraussetzungen zu prüfen, in Verantwortung des Amtes eine dieser Wendemöglichkeiten auszubauen und zu befestigen.

Die Prüfung des Amtes hat sodann ergeben, dass eine Wendemöglichkeit geeignet sei, die bauliche Realisierung durch den Stadtbauhof jedoch erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen könne. Nachdem das Amt den Ausschuss über die Realisierung der geplanten Maßnahmen zur Befestigung der Wendestelle informiert hatte, hat der Ausschuss in einer abschließenden Beratung auf Antrag der Fraktion der SPD einstimmig beschlossen, dem Landtag zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

2022/00123

Die Fraktion der SPD hat im Laufe der Beratung beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Diesen Antrag hat der Ausschuss einvernehmlich bei Enthaltung der Fraktionen der AfD, CDU und FDP angenommen. Den zuvor im Berichterstellerverfahren gestellten Antrag der Fraktionen der AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP abgelehnt. Den ebenfalls im Berichterstellerverfahren gestellten Antrag der Fraktionen der AfD, CDU, DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint, hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD, CDU und FDP sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

2022/00164

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Zur Begründung ist erklärt worden, dass der Kampf gegen Rechts-extremismus auf allen Ebenen fortlaufend konsequent stattfinden müsse. Aufgrund der Vielzahl von möglichen Maßnahmen sollten die Fraktionen hier noch mal sensibilisiert und auf das Anliegen hingewiesen werden. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

2022/00172

Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht. Diesen Antrag hat der Ausschuss bei Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP sowie Enthaltung der Fraktion DIE LINKE abgelehnt.

Den Antrag der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss einstimmig angenommen.

2022/00209

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Mit der Überweisung an das Ministerium und an die Fraktionen solle erreicht werden, dass das Thema mit Nachdruck verfolgt werde. Der Ausschuss hat den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Ablehnung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

3.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Beratung durchgeführt, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt oder mindestens ein Berichterstatter eine Beratung ohne Regierungsvertreter beantragt hatten. Im Ergebnis dieser Beratung sind sodann einstimmige Beschlüsse herbeigeführt worden:

2022/00117, 2022/00130

4.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen einstimmig beschlossen, die Petition, wie aus der Sammelübersicht ersichtlich, abzuschließen, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte gleichlautende Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt hatten:

2021/00109, 2021/00216, 2021/00325, 2021/00327, 2022/00004, 2022/00005, 2022/00010, 2022/00028, 2022/00057, 2022/00066, 2022/00102, 2022/00112, 2022/00118, 2022/00124, 2022/00127, 2022/00128, 2022/00135, 2022/00142, 2022/00144, 2022/00150, 2022/00151, 2022/00152, 2022/00156, 2022/00158, 2022/00159, 2022/00161, 2022/00169, 2022/00180, 2022/00181, 2022/00191, 2022/00194, 2022/00195, 2022/00198, 2022/00200, 2022/00202, 2022/00210, 2022/00212, 2022/00226, 2022/00242, 2022/00253, 2023/00024

Den nachfolgenden Übersichten sind die Eingaben zu entnehmen, von deren Behandlung oder sachlicher Prüfung abgesehen wurde (Anlage 1) beziehungsweise die zuständigkeitshalber zur weiteren Bearbeitung an den Deutschen Bundestag oder einen Landtag der anderen Bundesländer weitergeleitet wurden (Anlage 2).

Die Petitionen mit den Nummern 2022/00123, 2022/00124, 2022/00164 und 2022/00159 wurden dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern auf Beschluss des Deutschen Bundestages zugeleitet.

Der Ausschuss hat der vorliegenden Beschlussempfehlung insgesamt einstimmig zugestimmt.

Schwerin, den 6. September 2023

Thomas Krüger
Vorsitzender und Berichterstatter

Landtag Mecklenburg-Vorpommern
- Petitionsausschuss -

Statistische Auswertung vom 1. Mai 2023 bis 31. Juli 2023

Anzahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen:	56
Ausschusssitzungen im Berichtszeitraum:	6

Lfd. Nr.	Betreff	Mai	Juni	Juli	Ges.
601	Abfallwirtschaft				
602	Agrarpolitik				
603	ALG II				
604	Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden	1		3	4
605	Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik				
606	Arbeitsmarktförderung				
607	Ausländerrecht				
608	Baurecht	1	1		2
609	Beamtenrecht			1	1
610	Behörden	3	2		5
611	Belange von Menschen mit Behinderungen	2	1		3
612	Bergbau				
613	Berufliche Bildung		1		1
614	Bestattungswesen				
615	Bildungswesen		1		1
616	Bodenfragen/Bodenordnung				
617	Bundesagentur für Arbeit				
618	Bundeswehr				
619	Datenschutz/Informationsfreiheit			1	1
620	Denkmalpflege				
621	Ehrenamt				
622	Energie	3	1	1	5
623	Entschädigung				
624	Europäische Union				
625	Fischerei				
626	Gedenkstätten				
627	Gerichte/Richter	1	1		2
628	Gesetzgebung				
629	Gesundheitswesen		1	1	2
630	Gewerberecht				
631	Glücksspielwesen	1			1
632	Gnadenwesen				
633	Grundbuchwesen				
634	Grundrechte				
635	Häfen	1			1
636	Haushaltsrecht				
637	Hochschulen				
638	Immissionsschutz			1	1
639	Jagdwesen				
640	Kinder- und Jugendhilfe	1			1
641	Kinderbetreuung		1		1
642	Kinder- und Jugendarbeit				
643	Kirchliche Angelegenheiten				
644	Kleingartenwesen				
645	Kommunale Angelegenheiten	1	1		2

Lfd. Nr.	Betreff	Mai	Juni	Juli	Ges.
646	Kommunalverfassung				
647	Krankenversicherung/Pflegeversicherung/Rentenversicherung		1	1	2
648	Kulturelle Angelegenheiten				
649	Landesbeauftragte	1			1
650	Landesverfassung				
651	Landtag				
652	Maßregelvollzug				
653	Medien				
654	Naturschutz und Landschaftspflege		1		1
655	Öffentliche Zuwendungen	1		1	2
656	Ordnung und Sicherheit			1	1
657	Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht		1		1
658	Pass-, Ausweis- und Meldewesen				
659	Personalrecht des öffentlichen Dienstes				
660	Petitionsrecht				
661	Polizei				
662	Raumordnung/Bauleitplanung				
663	Rehabilitierung			1	1
664	Rettungswesen				
665	Rundfunkbeitrag				
666	Seniorenpolitik				
667	Sozialpolitik/Sozialrecht				
668	Sport				
669	Staatsangehörigkeit				
670	Staatsanwaltschaft				
671	Steuern	1	1		2
672	Stiftungswesen				
673	Strafvollzug				
674	Straßenbau				
675	Tierschutz		1		1
676	Tourismus		1		1
677	Umwelt- und Klimaschutz				
678	Unterbringung in Heimen				
679	Unterhaltsangelegenheiten				
680	Verbraucherschutz				
681	Vereinswesen				
682	Verfassungsorgane des Bundes				
683	Verfassungsschutz				
684	Verkehrswesen		3	1	4
685	Vermessungs- und Katasterwesen		1		1
686	Verwaltungsrecht				
687	Wahlrecht				
688	Wald und Forstwirtschaft	1			1
689	Wasser und Boden				
690	Weiterbildung				

Lfd. Nr.	Betreff	Mai	Juni	Juli	Ges.
691	Wirtschaftsförderung				
692	Wissenschaft und Forschung				
693	Wohnungswesen	2			2
694	Zivilrecht				
695	Zoll und Bundespolizei	1			1
696	Anstalten des öffentlichen Rechts				
697	Digitalisierung				
Ges.		22	21	13	56

Anlage 1

Von der Behandlung bzw. sachlichen Prüfung der folgenden Eingaben wurde gemäß § 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes abgesehen:

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2023/00074	Die Petentin macht verschiedene Vorschläge zur Personalplanung im Landtag Mecklenburg-Vorpommern.	Die Petentin hat die Eingabe auch nach entsprechendem Hinweis nicht handschriftlich unterzeichnet, sodass die für die Durchführung eines Petitionsverfahrens gemäß § 2 Absatz 2a des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes (PetBüG M-V) und Ziffer 3.2 der Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages erforderliche Schriftform nicht gewahrt ist.
2	2023/00090	Der Petent beschwert sich über das Vorgehen des Bundeskriminalamtes sowie des Bundesamtes für Verfassungsschutz.	Die vom Petenten geschilderten Missstände sind durch den Deutschen Bundestag aufzuklären. Da sich der Petent bereits an den Deutschen Bundestag gewandt hat, wird von einer Abgabe abgesehen.
3	2023/00095	Der Petent kritisiert das Vorgehen der früheren Landesbeauftragten für die Aufarbeitung der SED-Diktatur, da sie in Ausübung ihres Amtes nicht dazu befugt gewesen sei, gegen seinen Vater Anschuldigungen zu erheben, die aufgrund fehlender Nachweise nicht berechtigt seien. Er fordert, entsprechende disziplinarische Maßnahmen gegen sie einzuleiten.	Die oder der Landesbeauftragte für die Aufarbeitung der SED-Diktatur ist gemäß § 3 Absatz 1 Satz 3 des Aufarbeitungsbeauftragtengesetzes in der Ausübung ihres oder seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen, sodass es dem Landtag nicht möglich ist, auf die vom Petenten kritisierten Äußerungen Einfluss zu nehmen.
4	2023/00097	Der Petent beschwert sich über ein durchgeführtes Insolvenzverfahren.	Für die Durchführung des Insolvenzverfahrens ist ausschließlich das Insolvenzgericht zuständig. Auf die hierbei getroffenen Entscheidungen kann der Landtag aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten Unabhängigkeit der Gerichte keinen Einfluss nehmen.
5	2023/00098	Der Petent fordert, dass ein Flüssiggasterminal in Swinemünde gebaut wird.	Das Land Polen hat zu entscheiden, ob ein entsprechendes Terminal gebaut werden soll. Der Landtag Mecklenburg-Vorpommern kann darauf keinen Einfluss nehmen.

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
6	2023/00104	Der Petent vermutet eine Unterwanderung der Gesellschaft durch Scientologen und erhebt diesbezüglich verschiedene Forderungen.	Die Ausführungen des Petenten ergeben in der Summe keinen Sinnzusammenhang, sodass der Petitionsausschuss gemäß § 2 Absatz 2b PetBüG M-V von einer Prüfung der Eingabe absieht.
7	2023/00116	Der Petent bittet um die Überprüfung einer gegen eine Dritte gerichtete Ordnungsverfügung.	Der Petent hat keine Vollmacht vorgelegt. Die Empfängerin der Ordnungsverfügung hat sodann mitgeteilt, dass sie eine Prüfung derzeit nicht wünscht.
8	2023/00123	Der Petent erhebt den Vorwurf einer unzulässigen Durchführung einer Zwangsvollstreckung in seine Grundstücke.	Dem Landtag ist es verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen.
9	2023/00131	Der Petent fordert, dass das für eine Straßenbeleuchtung verlegte Kabel entsprechend den gesetzlichen Vorgaben neu verlegt werden soll.	Mit einer bereits abgeschlossenen Petition (Pet.-Nr. 2016/00184) wurde das Vorbringen eingehend geprüft und abschließend behandelt. Das Schreiben des Petenten enthält keine Anhaltspunkte für eine erneute Prüfung. Aus diesem Grund wird von der weiteren Behandlung der Petition abgesehen.

Anlage 2

Die folgenden Eingaben wurden zuständigkeithalber gemäß § 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes zur weiteren Bearbeitung an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bzw. eines Landtages der anderen Bundesländer weitergeleitet:

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
1	2023/00082	Die Petentin kritisiert das Vorgehen verschiedener Behörden bezüglich der Rückforderung von Sozialleistungen.	Die Aufsicht über die in der Petition genannten Behörden liegt beim Bund. Die Petition ist daher zuständigkeithalber an den Deutschen Bundestag abzugeben.
2	2023/00085	Die Petentin fordert, die vor der Küste Rügens geplanten zusätzlichen Flüssiggas-Terminals nicht in das LNG-Beschleunigungsgesetz aufzunehmen.	Bei dem LNG-Beschleunigungsgesetz handelt es sich um eine Bundesnorm. Die Petition ist daher zuständigkeithalber an den Deutschen Bundestag abzugeben.
3	2023/00092	Der Petent macht darauf aufmerksam, dass der Entwurf des Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetzes den Bedürfnissen der Selbstzahler, die pflegebedürftig in einer Einrichtung der Behindertenhilfe sind, aber wegen ihres vorhandenen Vermögens keinen Anspruch auf Eingliederungshilfe haben, nicht ausreichend gerecht wird.	Bei dem vom Petenten genannten Gesetz handelt es sich um eine Bundesnorm. Die Petition ist daher zuständigkeithalber an den Deutschen Bundestag abzugeben.
4	2023/00093	Der Petent kritisiert das Vorgehen eines Jobcenters sowie der Deutschen Rentenversicherung. Zudem fordert er, dass beim Tischfußball Landesverband Mecklenburg-Vorpommern die Stelle eines Flüchtlingsbeauftragten geschaffen wird.	Soweit der Petent das Vorgehen der Deutschen Rentenversicherung kritisiert, ist die Petition an den Deutschen Bundestag abzugeben. Da den Darstellungen des Petenten nicht entnommen werden kann, über welches Jobcenter er sich beschwert, ist eine weitere Prüfung nicht möglich. Hinsichtlich seiner Forderung nach der Schaffung eines Flüchtlingsbeauftragten beim Tischfußball Landesverband ist eine Einflussnahme nicht möglich, da es sich hierbei um einen privatrechtlich organisierten Verein handelt.
5	2023/00094	Der Petent beschwert sich über das Hauptzollamt.	Die Aufsicht über das Hauptzollamt liegt beim Bund. Die Petition ist daher zuständigkeithalber an den Deutschen Bundestag abzugeben.

Lfd-Nr.	EING.-Nr.	SACHVERHALT	BEGRÜNDUNG
6	2023/00103	Der Petent fordert eine Herabsetzung des Mindestalters für eine Strafmündigkeit von derzeit 14 Jahre auf 12 Jahre.	Die Strafmündigkeit ist im Strafgesetzbuch geregelt und fällt somit in die Zuständigkeit des Bundes.
7	2023/00114	Die Petentin kritisiert die Besteuerung der Renten und fordert eine Entlastung für Rentner.	Die Besteuerung der Altersbezüge ist im Alterseinkünftegesetz geregelt, das in der Zuständigkeit des Bundes liegt.
8	2023/00117	Der Petent beschwert sich für eine Dritte über die Rentenversicherung Nord wegen der langen Verfahrensdauer im Zusammenhang mit der Weiterbewilligung der Arbeitsunfähigkeitsrente.	Die Aufsicht über die Rentenversicherung Nord nimmt das Land Schleswig-Holstein wahr.